



Crypto Valley



EXPERT
SUISSE

Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand

Behandlung von Bitcoin und Initial Coin Offerings (ICO) in der Rechnungslegung nach OR

Inhaltsverzeichnis

1. Behandlung von Bitcoin aus Sicht des Halters.....	3
2. Verbuchung von ICOs mit Zuteilung von Utility Token	10
3. Verbuchung von ICOs mit Zuteilung von Asset Token	24

Hinweis: Dies ist ein Auszug aus dem Q&A-Dokument «Ausgewählte Fragen und Antworten zum OR-Rechnungslegungsrecht» (Stand: 30. April 2019) von EXPERTsuisse. Die hier behandelten Themen wurden von EXPERTsuisse in Zusammenarbeit mit der Crypto Valley Association (CVA) erarbeitet.

1. Behandlung von Bitcoin aus Sicht des Halters¹

Vorbemerkungen:

i) Grundsätzliches zu Bitcoin

Bitcoin ist zum einen der Name einer digitalen Geldeinheit und zum anderen der Name des Internet-Zahlungssystems, welches Bitcoin als virtuelles Zahlungsmittel ermöglicht. Bitcoin ist eine virtuelle Geldeinheit, welche vom Besitzer in einer virtuellen Geldbörse (engl. "Wallet") gehalten wird. Bitcoin werden entsprechend nicht von einer Zentralbank oder anderen staatlichen oder privaten Institutionen real herausgegeben oder garantiert. Es gibt zwar Anbieter, welche Bitcoin-Einheiten im Rahmen einer separat angebotenen Dienstleistung in herkömmliches Geld wie Schweizer Franken oder andere frei konvertierbare Währungen (sog. "Fiatgeld") eintauschen. Ein entsprechender Rechtsanspruch auf Konversion in Fiatgeld besteht innerhalb des Bitcoin-Systems hingegen nicht. Die Umtauschwerte von Bitcoin in Fiatgeld sind plötzlichen und sehr starken Schwankungen ausgesetzt, welche sich auch im Tagesverlauf im zweistelligen Prozentbereich befinden können.

Das Bitcoin-Internet-Zahlungssystem protokolliert sämtliche Überweisungstransaktionen chronologisch und via Internet zugänglich in der sogenannten "Blockchain". Bitcoin-Transaktionen finden alleine im gleichnamigen Internet-Zahlungssystem statt, ohne die im herkömmlichen Zahlungsverkehr notwendigen Zahlungsstellen wie Banken, Broker oder Kreditkartenunternehmen. Dabei werden sämtliche Transaktionen in Bitcoin mittels kryptologischer Techniken dezentral durch eine Vielzahl von Rechnern verifiziert (deshalb der Begriff "Kryptowährung"). Diese kryptographischen Kontrollen sollen sicherstellen, dass jede Bitcoin-Geldeinheit nur vom jeweiligen Eigentümer und gleichzeitig nur einmal verwendet werden kann. Für die Verwendung von Bitcoin ist die Kenntnis zweier Codes notwendig - eines öffentlichen "Public Keys" (PUK) sowie eines geheimen "Private Keys" (PIK). Dabei wird der PUK für eine Transaktion mit der Gegenpartei ausgetauscht, der PIK hingegen entspricht einem persönlichen Passwort des Bitcoin-Inhabers. Bei Verlust des PIK können die entsprechenden Bitcoin nicht mehr verwendet werden.

Wirtschaftlich sind Bitcoin primär als alternatives Zahlungsmittel zu betrachten. Weiter werden Bitcoin vielfach auch zu Handels- oder Investitionszwecken gehalten.

¹ Die Kommission für Rechnungslegung der EXPERTSuisse dankt Herrn Heiko Petry, Doktorand zum Thema "Universelle Kryptowährungen und Blockchain-Technologie aus der schweizerischen Rechnungslegungs-, Steuer- und Revisionsperspektive" an der Universität St. Gallen für seine Bereitschaft, die bisherigen Erkenntnisse seiner Arbeit mit uns zu teilen und zu diskutieren. Verschiedene wesentliche Erkenntnisse sind in die vorliegenden Ausführungen eingeflossen.

ii) **Rechtliche und regulatorische Aspekte von Bitcoin**

Die Diskussion zur Rechtsnatur von Bitcoin nach Schweizer Recht ist noch jung, weshalb sich neue relevante rechtliche und regulatorische Erkenntnisse derzeit nicht ausschliessen lassen. Die vorliegenden Betrachtungen basieren auf folgendem (vorläufigen) Stand:

- Bitcoin-Geldeinheiten sind in der Schweiz keine gesetzlichen Zahlungsmittel, da nur der Bund bzw. die Schweizerische Nationalbank gesetzliche Zahlungsmittel emittieren dürfen.
- Bitcoin-Geldeinheiten sind nicht als Fremdwährungen zu betrachten, da offizielle ausländische Währungen im Herkunftsland von einer zentralen Ausgabestelle wie einer Zentralbank emittiert werden und dort als gesetzliches Zahlungsmittel qualifizieren.
- Bitcoin-Geldeinheiten selbst stellen keine Waren oder Dienstleistungen dar.
- Bitcoin-Geldeinheiten qualifizieren als Sache in Form einer digitalen Informationseinheit im Sinne des Art. 641 ZGB; Besitzer von Bitcoin-Geldeinheiten verfügen demnach über ein geldwertes Recht an einer Sache (dies obwohl Bitcoin keine physische Substanz aufweisen).
- Bitcoin-Geldeinheiten sind weder Wertpapiere noch Guthaben noch andere Forderungsrechte.
- Im Konkursfall sind Bitcoin-Geldeinheiten aussonderbar, da der Eigentümer Kontrolle via Private Key ausüben kann und Bitcoin durch Public Key Zuordnung unterschieden werden können.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) behandelt Bitcoin für Steuerzwecke wie Fremdwährungen.

iii) **Limitationen der vorliegenden Q&A**

Neben Bitcoin gibt es weitere Kryptowährungen wie Ethereum, Ripple, Litecoin, Dash, BitConnect, NEO, NEM oder Monero. Diese virtuellen Zahlungsmittel weisen mehr oder weniger bedeutsame Unterschiede zu Bitcoin auf. Nachfolgende Ausführungen beschränken sich auf Bitcoin (und Bitcoin Cash, eine Abspaltung von Bitcoin), da diese im Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Fragen mit Abstand die grösste Relevanz bzw. Marktkapitalisierung aufweisen. Ferner wird nachfolgend nicht auf Sonderaspekte für Branchen wie Banken (Eigenmittelunterlegung, FINMA Vorgaben etc.) eingegangen.

Frage a) Sind Bitcoin zu bilanzieren?

Ja, Bitcoin erfüllen die Aktivierungsvoraussetzungen nach Art. 959 Abs. 2 OR.

Bitcoin basieren auf einer Transaktion in der Vergangenheit (Kauf mittels Fiatgeld, also herkömmlichem Geld, als Guthaben in Folge von Bitcoin-Transaktionen oder durch sog. "Mining", also durch Zurverfügungstellung von Rechenkapazitäten für die Blockchain). Über Bitcoin kann mittels des notwendigen Zugangscodes (Private Key) verfügt werden. Bitcoin resultieren in einem wahrscheinlichen Mittelzufluss, da Bitcoin entweder als virtuelles Zahlungsmittel in der Blockchain oder durch Umtausch in Fiatgeld verwendet werden können. Für Bitcoin besteht ein aktiver Markt, so dass der Wert von Bitcoin in Schweizer Franken oder einer anderen Bilanzierungswährung (Art. 958d Abs. 3 OR) verlässlich ausgedrückt werden kann.

Frage b) Wie sind Bitcoin in der Bilanz auszuweisen?

Der Ausweis von Bitcoin hängt vom Verwendungszweck der Bitcoin ab. Nachfolgend wird der Ausweis unter einzelnen Bilanzpositionen diskutiert und beurteilt:

Flüssige Mittel

Zu den flüssigen Mitteln gehören Kassenbestände, Post- und Bankguthaben auf Sicht sowie die kurzfristig (in der Regel innert drei Monaten nach dem Bilanzstichtag) fälligen Festgeldguthaben. Implizit wird für eine Klassifizierung als flüssige Mittel somit die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel bzw. Fremdwährung vorausgesetzt. Bitcoin erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Neben der mangelnden rechtlichen Eigenschaft als Währung erfüllen Bitcoin aktuell auch verschiedene ökonomische Währungseigenschaften nicht: so ist die Volatilität von Bitcoin sehr hoch und es fehlt die allgemeine Akzeptanz als Zahlungsmittel. Entsprechend erscheint eine Klassifizierung von Bitcoin als flüssige Mittel nicht sachgerecht.

Wertschriften (Umlauf- und Anlagevermögen)

Kurzfristig gehaltene Wertschriften, Gold, andere Edelmetalle oder Rohstoffe sind Teil der Bilanzposition "Kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs". Diese Aktiven weisen wie Bitcoin einen handelbaren Wert auf, ohne dass sie direkt als gesetzliches Zahlungsmittel oder als Forderung betrachtet werden. Zwar sind Bitcoin keine Wertpapiere i.S. von Art. 965 OR, der bilanzielle Begriff "Wertschriften" ist jedoch nicht deckungsgleich mit dem rechtlichen Begriff "Wertpapiere". Neben Wertpapieren umfassen Wertschriften auch gewisse Forderungs- und Beteiligungsrechte ohne Wertpapiercharakter. Auch Gold und andere Edelmetalle werden üblicherweise mit Wertschriften zusammen ausgewiesen, obwohl es sich begrifflich nicht um Wertschriften handelt (HWP, Buchführung und Rechnungslegung, IV.2.3.1). Die Position Wertschriften ist somit offen genug definiert, um in verschiedener Hinsicht mit Bitcoin vergleichbare Aktiven aufzunehmen.

Eine Klassifizierung von Bitcoin als gesonderte Position „Wertschriften“ im Umlaufvermögen oder als Teil der kurzfristig gehaltenen Aktiven mit Börsenkurs ist dann angezeigt, wenn eine

kurzfristige Halteintention besteht und der Handel mit Bitcoin nicht der ordentlichen Geschäftstätigkeit entspricht (beispielsweise etwa eines Brokers, vgl. „Vorräte“ nachfolgend).

Eine Klassifizierung von Bitcoin als Wertschriften unter den Finanzanlagen ist dann angezeigt, wenn eine langfristige Halteintention besteht.

Forderungen

Bitcoin stellen rechtlich keine Forderungen dar, weshalb eine Klassifizierung als kurz- oder langfristige Forderung als nicht sachgerecht erscheint.

Selbst wenn Bitcoin indirekt über einen sog. "Wallet-Provider" (beispielsweise Bank) gehalten werden (Halten in "Konsignation" bzw. via "Omnibus-Account"), ist eine Bilanzierung als Forderung nicht angezeigt. Denn auch wenn Bitcoin indirekt in Bankkonto-ähnlicher Form gehalten werden, besteht ein Anspruch auf Bitcoin und nicht auf flüssige Mittel. Der Anspruch auf Bitcoin kann beispielsweise auf Herausgabe eines Private Keys lauten. Anders wäre die Situation jedoch beispielsweise zu beurteilen, wenn ein Anspruch auf Aktiven wie Schweizer Franken-Guthaben bestünde, welche lediglich auf dem Wert von Bitcoin basieren.

Vorräte

Vorräte enthalten neben den üblichen Komponenten wie Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate auch andere, im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit zur Veräusserung bestimmte Aktiven. Sofern eine Unternehmung im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit laufend und in wesentlichem Umfang Handel mit Bitcoin betreibt (beispielsweise ein Broker), kann eine Klassifizierung als Vorräte sachgerecht sein.

Immaterielle Anlagen

Immaterielle Anlagen als Teil des Anlagevermögens beinhalten identifizierbare, nicht-monetäre Aktiven ohne physische Substanz wie Konzessionen, Patente, Lizenzen oder Kontingente. Bitcoin mit langfristiger Halteintention erfüllen diese Kriterien an sich. Allerdings sind Bitcoin von ihrem Wesen her viel eher als Wertschriften (vgl. Ausführungen unter "Wertschriften") zu betrachten.

Die Praxis der internationalen Rechnungslegungsnormen wie beispielsweise der "International Financial Reporting Standards" (IFRS) tendiert auf eine Bilanzierung von Bitcoin als immaterielle Aktiven. Dies ist vor dem Hintergrund der jeweiligen spezifischen Definitionen für einzelne Aktiven/Bilanzpositionen zu sehen. Eine Bilanzierung als immaterielle Aktiven ist auch nach OR vertretbar, weshalb Schweizer IFRS Anwender Bitcoin in der OR Bilanz nicht umgliedern müssen. Aus den vorerwähnten Gründen ist jedoch eine Bilanzierung als immaterielle Aktiven in einem "reinen" OR Abschluss nicht zu bevorzugen.

Frage c) Wie sind Bitcoin zu bewerten?

Die Bewertung von Bitcoin hängt von der Klassifizierung der entsprechenden Bestände ab (vgl. Frage b) oben).

Wertschriften (Umlauf- und Anlagevermögen)

Bitcoin, welche als Wertschriften im Umlauf- oder Anlagevermögen bilanziert sind, können auf zwei Arten bewertet werden (Wahlrecht, vgl. HWP Buchführung und Rechnungslegung, IV.2.3.3.2).

Zum einen kann die Bewertung zu Anschaffungskosten/Niederstwerten erfolgen.

Zum anderen ist auch eine Bewertung zu Börsenkursen bzw. zu beobachtbaren Marktpreisen möglich. Dabei kann beispielsweise auf die Bewertung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) abgestellt werden, welche seit 31.12.2015 einen für die Vermögenssteuer massgebenden Wert als Durchschnittswert verschiedener Bitcoin-Anbieter publiziert. Es ist aber auch zulässig, eigene Marktbewertungen auf Basis von effektiven Transaktionskursen auf den für die Unternehmung relevanten Handelsplätzen per Bilanzstichtag vorzunehmen. Transaktionsgebühren sind analog Courtagen und Bankgebühren normalerweise als Aufwand zu erfassen. Eine Aktivierung als Teil der Anschaffungskosten ist jedoch zulässig.

Sofern Bitcoin des Umlauf- oder des Anlagevermögens zu beobachtbaren Marktpreisen bewertet werden, sind gestützt auf Art. 960b Abs. 1 OR alle Bitcoin in der jeweiligen Bilanzposition auf diese Weise zu erfassen.

Vorräte

Bitcoin, welche im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit zur Veräusserung bestimmt und als Vorräte bilanziert werden, können auf zwei Arten bewertet werden (Wahlrecht).

Zum einen kann die Bewertung auf Basis von Anschaffungskosten oder tieferem Marktwert erfolgen (Art. 960c Abs. 1 OR). Der (tiefere) Marktwert ist dabei gemäss den Ausführungen zu "Wertschriften" festzulegen. Für die Festlegung der Anschaffungswerte kann ein übliches Verfahren wie First-in-first-out (FIFO), gewichtete Durchschnittsmethode etc. herangezogen werden.

Zum anderen können Vorräte gestützt auf Art. 960b Abs. 1 OR zu beobachtbaren Marktpreisen bewertet werden, sofern diese Bewertung für alle Bitcoin-Vorratsbestände angewendet wird. Die Festlegung des Marktwerts ist dabei gemäss den Ausführungen zu "Wertschriften" vorzunehmen.

Immaterielle Anlagen

Bitcoin, welche als immaterielle Anlagen bilanziert werden, können auf zwei Arten bewertet werden (Wahlrecht).

Zum einen kann die Bewertung auf Basis von Anschaffungskosten/Niederstwerten erfolgen (Art. 960a OR). Da Bitcoin keinem nutzungs- und altersbedingten Wertverlust unterliegen, erfolgen auch keine entsprechenden Abschreibungen. Hingegen sind "anderweitige Wertverluste" durch Wertberichtigungen zu berücksichtigen (Art. 960a Abs. 3 OR). Derartige Wertberichtigungen sind vorzunehmen, sobald der Marktwert tiefer als der Anschaffungs- bzw. bisherige Buchwert ist. Die Festlegung des Marktwerts ist dabei gemäss den Ausführungen zu "Wertschriften" vorzunehmen.

Zum anderen können auch immaterielle Anlagen gestützt auf Art. 960b Abs. 1 OR zu beobachtbaren Marktpreisen bewertet werden, sofern diese Bewertung für alle Bitcoin-Bestände in dieser Bilanzposition angewendet wird. Die Festlegung des Marktwerts ist dabei gemäss den Ausführungen zu "Wertschriften" vorzunehmen.

Für alle Bitcoin, welche zu beobachtbaren Marktpreisen bewertet werden, ist zudem die Bildung einer Schwankungsreserve nach Art. 960b Abs. 2 OR möglich und zu prüfen.

Exkurs: Bewertung von in Bitcoin denominierten Verbindlichkeiten

Das Bitcoin-Zahlungssystem lässt nur Guthaben-Positionen zu, wobei das "Guthaben" aus noch nicht weiterüberwiesenen Gutschriften auf die Bitcoin Adresse des "Wallet"-Nutzers besteht. Verbindlichkeiten kennt das Bitcoin-System somit per se nicht.

Demzufolge sind "Bitcoin-Verbindlichkeiten" nur dann möglich, wenn für die Begleichung einer Verbindlichkeit mit einer Drittpartei die Bezahlung in Bitcoin statt in einer herkömmlichen Währung vereinbart wurde. In diesem Fall richtet sich die Bilanzierung nach dem Charakter dieser Verpflichtung (als Kreditor aus Lieferung und Leistung, langfristige Verbindlichkeit etc.). Bitcoin und deren Wert in herkömmlicher Währung sind lediglich für die Bewertung (nicht aber für die Klassifizierung gemäss Mindestgliederung nach Art. 959a Abs. 2 OR) massgeblich.

Die Bewertung erfolgt dabei auf der gleichen Basis wie für Fremdwährungsverbindlichkeiten. Somit ist insbesondere das Vorsichtsprinzip zu beachten. Danach sind allfällige nicht realisierte Kursverluste im Aufwand zu erfassen - nicht realisierte Kursgewinne dürfen hingegen in der Erfolgsrechnung nicht ausgewiesen werden. Betreffend erfolgswirksamer Erfassung von nicht realisierten Kursgewinnen auf kurzfristigen Verbindlichkeiten verweisen wir auf die Ausführungen in HWP, Buchführung und Rechnungslegung, II.3.4.1.2. Die für eine erfolgswirksame Erfassung von nicht realisierten Kursgewinnen notwendige angemessene Umschlagshäufigkeit bezieht sich dabei auf die Umschlagshäufigkeit der kurzfristigen, in Bitcoin denominierten Verbindlichkeiten der Unternehmung (und nicht auf die allgemeine Umschlagshäufigkeit von Bitcoin auf den entsprechenden Bitcoin Handels-Plattformen).

Frage d) Welche Offenlegungsvorschriften sind im Zusammenhang mit Bitcoin zu beachten?

Rechnungslegungsgrundsätze

Wie die vorgehenden Fragen und Antworten aufzeigen, sind Bitcoin je nach Verwendungszweck unterschiedlich in der Jahresrechnung zu behandeln, wobei zusätzlich noch Wahlrechte bestehen. Entsprechend ist gemäss Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR im Anhang offen zu legen, wie Bitcoin im Jahresabschluss berücksichtigt worden sind.

Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen

Nach Art. 959c Abs. 1 Ziff. 2 OR enthält der Anhang Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung. Im Falle von wesentlichen Bitcoin Beständen ist ein separater Ausweis gestützt auf Art. 959a Abs. 3 OR i.V.m. Art. 958c Abs. 1 Ziff. 1 OR angezeigt. Bitcoin weisen eine derart hohe Volatilität auf, dass die Buchwerte gemäss Stichtagsbetrachtung in einem Ausmass relativiert werden, dass lediglich eine Offenlegung die notwendige Bilanzklarheit schafft. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Bitcoin als Teil der Bilanzposition "Flüssige Mittel und kurzfristige Aktiven mit Börsenkurs" (ohne weitere Untergliederung) gezeigt werden.

Bewertung zu beobachtbaren Marktpreisen

Sofern Bewertungen zu beobachtbaren Marktpreisen vorgenommen worden sind, ist im Anhang auf diese Bewertungen hinzuweisen (Art. 960b Abs. 1 OR). Dabei ist der Gesamtwert der Bitcoin-Aktiven als Teil der im Anhang offen zu legenden Totale für "Wertschriften" oder "Übrige Aktiven" zu berücksichtigen. Im Falle von wesentlichen Bitcoin Beständen ist eine separate Offenlegung angezeigt (vgl. obige Ausführungen zu "Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen").

Schwankungsreserve

Sofern eine Schwankungsreserve nach Art. 960b Abs. 2 OR gebildet wurde, ist diese in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Sofern nach dem Bilanzstichtag aber vor Genehmigung der Jahresrechnung wesentliche Wertberichtigungen auf Bitcoin im neuen Jahr notwendig werden, ist eine Offenlegung der finanziellen Auswirkungen i.S. von Art. 959c Abs. 2 Ziff. 13 OR zu überlegen. Die Bewertung per Bilanzstichtag erfolgt nach dem Stichtagsprinzip.

Frage e) Eignen sich Bitcoin als Buchführungs- oder Rechnungslegungswährung?

Nein. Gemäss Art. 957a Abs. 4 OR und Art. 958d Abs. 3 OR erfolgen Buchführung und Rechnungslegung in Landeswährung oder einer für die geschäftliche Tätigkeit wesentlichen Währung. Da Bitcoin weder als Landes- noch als Fremdwährung betrachtet werden können (vgl. Ausführungen zu "Flüssige Mittel" in Frage 2 oben), sind auch die Voraussetzungen für eine Verwendung als Buchführungs- oder Rechnungslegungswährung nicht gegeben.

2. Verbuchung von ICOs mit Zuteilung von Utility Token²

Vorbemerkungen

Unter einem ICO (Initial Coin Offering) wird eine digitale Form der öffentlichen Kapitalbeschaffung bzw. eines Crowdfundings zu unternehmerischen oder gemeinnützigen Zwecken verstanden, die über die Distributed-Ledger- bzw. Blockchain-Technologie erfolgt.³ Bei einem ICO überweisen die Investoren⁴ finanzielle Mittel (üblicherweise in Form von Kryptowährungen) an den ICO-Organisator. Im Gegenzug werden ihnen Blockchain-basierte „Coins“ bzw. „Token“ zugeteilt, welche entweder auf einer in diesem Rahmen neu entwickelten Blockchain oder mittels eines sog. „Smart Contract“ auf einer bereits bestehenden Blockchain geschaffen und dezentral gespeichert werden.⁵

Die Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterscheidet mit Bezug auf ICOs drei grundsätzliche Kategorien von Token:⁶

Token-Kategorie	Erläuterung gemäss FINMA
Payment Token (Zahlungs-Token)	Der Kategorie "Payment Token" (gleichbedeutend mit reinen "Kryptowährungen") werden Token zugeordnet, die tatsächlich oder der Absicht des Emittenten nach als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen akzeptiert werden oder der Geld- und Wertübertragung dienen sollen. Kryptowährungen vermitteln keine Ansprüche gegenüber einem Emittenten.
Utility Token (Nutzungs-Token)	Als "Utility Token" werden Token bezeichnet, die Zugang zu einer digitalen Nutzung oder Dienstleistung vermitteln sollen, welche auf oder unter Benutzung einer Blockchain-Infrastruktur erbracht wird.
Asset Token (Anlage-Token)	Der Kategorie "Asset Token" gehören Token an, die Vermögenswerte repräsentieren. Solche Token können insbesondere eine schuldrechtliche Forderung gegenüber dem Emittenten oder ein Mitgliedschaftsrecht im gesellschaftsrechtlichen Sinne darstellen. Bei Asset Token werden beispielsweise Anteile an künftigen Unternehmenserträgen oder künftigen Cashflows versprochen. Der Token repräsentiert damit nach der wirtschaftlichen Funktion z.B. eine Aktie, Obligation oder ein derivatives Finanzinstrument. Unter die Kategorie der Asset Token können auch Token fallen, welche physische Wertgegenstände auf der Blockchain handelbar machen sollen.

Die einzelnen Kategorien von Token schliessen sich nicht zwingend gegenseitig aus. In der Praxis erfüllen Token häufig die Kriterien mehrerer Kategorien (auch als "hybride Token" bezeichnet). Je nach Ausgestaltung des ICO werden Token entweder bereits im Zeitpunkt der

² Die vorliegende Q&A wurde in Zusammenarbeit mit der Working Group „Tax/Accounting/Structuring“ der Crypto Valley Association erstellt (Markus Vogel [Chair], Kevin Leuthardt, Thomas Linder, Heiko Petry).

³ In Anlehnung an FINMA-Aufsichtsmittteilung 04/2017 vom 29.09.2017, Aufsichtsrechtliche Behandlung von Initial Coin Offerings, S. 2. Der Begriff ICO wird vielfach auch synonym verwendet für ITO (Initial Token Offering) oder TGE (Token Generating Event).

⁴ Der Begriff Investoren wird hier generell für Teilnehmer am ICO verwendet und impliziert keine regulatorische Qualifikation.

⁵ Vgl. Wegleitung FINMA für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs), Ausgabe vom 16.02.2018, S. 1.

⁶ Vgl. Wegleitung FINMA für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs), Ausgabe vom 16.02.2018, S. 3.

Mittelaufnahme in Umlauf gebracht oder es wird im Zeitpunkt der Mittelaufnahme nur in Aussicht gestellt, dass die Investoren in der Zukunft Token erhalten (welche erst noch zu entwickeln sind).⁷

Betreffend Behandlung von Payment Token aus Sicht des Halters von Bitcoin wird auf Frage 10.1 (Behandlung von Bitcoin aus Sicht des Halters) verwiesen. Auf die Behandlung von Payment Token aus Sicht der emittierenden Gesellschaft sowie auf Asset Token wird vorliegend nicht weiter eingegangen.

Utility Token ermöglichen wie oben erwähnt die Nutzung bestimmter Dienste, Protokolle oder Plattformen. Da die Umsetzung eines Projekts zur Entwicklung einer (dezentralen) Plattform oder Applikation vielfach erst durch die beim ICO aufgenommenen Mittel finanziert werden kann, besitzen die Token im Zeitpunkt der Ausgabe in der Regel noch keinen Nutzwert. Erst wenn das Projekt realisiert ist, sind die herausgegebenen Token einsetzbar. Abhängig von der erworbenen Anzahl Token haben die teilnehmenden Parteien die Möglichkeit, das entwickelte Produkt oder die Dienstleistung in entsprechendem Umfang zu nutzen. Investoren mit spekulativem Hintergrund, die kein Interesse am Endprodukt haben, setzen darauf, dass das Projekt grossen Erfolg haben wird und die Nachfrage nach den Token für die Inanspruchnahme der Applikation oder der Leistung dadurch stark ansteigt. Aufgrund des oftmals limitierten Angebots dieser Token soll dann der Wert über den ursprünglichen Ausgabepreis steigen, wodurch sich Kapitalgewinne realisieren lassen. Die Teilnahme am ICO kann aber nicht nur für Spekulanten, sondern auch für künftige Nutzer der entwickelten Lösung eine lohnenswerte Investitionsmöglichkeit darstellen, zumal sich der Leistungsbezug häufig mit einem gewissen Preisabschlag reservieren lässt.⁸

Die mit Utility Token verbundenen Rechte und Pflichten sind typischerweise in einem sog. „Whitepaper“ festgehalten. In aller Regel sind insbesondere die Versprechen gegenüber den Investoren nur vage beschrieben (im Gegensatz zu den expliziten Anspruchsausschlüssen), so dass sich für die Investoren vielfach keine rechtlich durchsetzbaren Ansprüche ableiten lassen. Mangels regulatorischer Vorgaben kann ein Whitepaper für reine Utility Token grundsätzlich frei gestaltet werden. In der Praxis sind diese Dokumente sehr unternehmens- und fallspezifisch aufgesetzt, so dass praktisch kaum ein ICO direkt mit dem anderen vergleichbar ist. Dies verunmöglicht es, die buchhalterische Behandlung von ICOs mit Utility Token in allgemeingültiger Weise abzuhandeln. Aus diesem Grund wird die Abbildung in der Jahresrechnung anhand eines konkreten Fallbeispiels beschrieben, das den typischen Charakter eines ICO mit Utility Token ohne Anspruch gegenüber einer Gegenpartei aufweist. Der dargestellte Lösungsansatz hat damit grundsätzlich nur für das konkrete Fallbeispiel Gültigkeit, bei abweichender Ausgangslage können sich unter Umständen andere rechnungslegungstechnische Implikationen ergeben.

⁷ Weiter ist in der Praxis auch die Variante anzutreffen, dass im Zeitpunkt der Mittelaufnahme Token ausgegeben werden, welche gegen die Token der später entwickelten Plattform/Applikation eingetauscht werden können.

⁸ In Anlehnung an Nazareno, Dominic: Initial Coin Offering und die damit verbundenen Steuerfolgen, in: Expert Focus 2018/3, S. 198.

Buchhalterische Erfassung anhand eines konkreten Fallbeispiels

(i) *Fallbeispiel OPEN*⁹

- Die OPEN SOURCE AG („OPEN“) ist ein Start-Up mit Sitz in Zug. Sie plant, ein neues dezentrales Open-Source Blockchain Protokoll zu entwickeln, welches neben Smart Contract Funktionalitäten auch spezielle Governance Funktionen vorsieht und als „Internet 3.0“ bezeichnet wird.
- Die Software befindet sich noch in der Konzeptionierungsphase und soll – sofern erfolgreich – in ca. 2 Jahren unter einer Open-Source Lizenz veröffentlicht werden (d.h. die Nutzung und Weiterentwicklung wird dann frei möglich sein).
- Für den Fall, dass die Erstellung des Open-Source Blockchain Protokolls gelingt, besteht seitens der Gründer von OPEN Interesse, danach in die Entwicklung von Applikationen zu investieren, welche auf dem neuen Protokoll aufbauen und durch die OPEN Dienstleistungen erbringen kann. Dies ist jedoch nicht Teil des beschriebenen Projektes.
- Da die Entwicklung bis zur Veröffentlichung einen hohen Finanzierungsbedarf aufweist, möchte OPEN zusätzliche Finanzmittel über ein ICO einnehmen. OPEN plant daher, von interessierten Community Members rund CHF 50 Mio. an Ether und Bitcoin entgegenzunehmen. Danach soll das Open-Source Protokoll mit diesen Mitteln entwickelt werden. Unmittelbar nach Zugang würden die erhaltenen Ether und Bitcoin dann an einer Krypto-Börse in Schweizer Franken umgetauscht.
- Da es sich um eine experimentelle Entwicklung handelt, kann nicht garantiert werden, dass das Protokoll jemals fertig entwickelt wird. Sofern es aber zu einer Veröffentlichung kommt, würde OPEN eine Zuteilung von 100 Mio. OPEN Coins vorsehen, welche die Einleger fair berücksichtigt. Dazu erfasst sie eine Liste der Einleger und der entsprechenden Einlagen im sogenannten „Genesis Block“, dem ersten Eintrag auf der Blockchain. OPEN übernimmt aber aufgrund des dezentralen Charakters des Protokolls keine Garantie, dass diese Zuteilung von der Community auch akzeptiert wird.
- Ohne OPEN Coins können die Funktionalitäten der dezentralen (Open Source) Infrastruktur innerhalb des durch die Community geschaffenen „offiziellen“ Netzwerkes nicht genutzt werden bzw. sind gewisse Transaktionen nicht möglich, was entsprechend den potentiellen Wert der OPEN Coins erklärt. Die Nutzung und Weiterentwicklung des Protokolls ist aber kostenlos und es können neue, parallel existierende Communities/Blockchains (sog. „Forks“) aufgebaut werden.
- Es bestehen seitens der Investoren keine rechtlich durchsetzbaren Ansprüche gegenüber einer definierten Gegenpartei (wie z.B. OPEN) auf bestimmte Leistungen oder Rückzahlung.
- Die OPEN Coins sollen zu einem zukünftigen Zeitpunkt über eine Krypto-Börse ohne Involvierung von OPEN handelbar sein.

⁹ In Anlehnung an Gennari, Franco / Jud, Guido / Oesterhelt, Stefan / Winzap, Maurus: Initial Coin Offerings (ICOs), Präsentation an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung der International Fiscal Association vom 08.02.2018 in Basel, Slides 45-47.

(ii) Lösungsansatz / Verbuchungsmodell

Die Darstellung von ICOs mit Ausgabe von Utility Token sollte nach der hier vertretenen Auffassung der Logik für die Verbuchung von langfristigen Fertigungsaufträgen nach Swiss GAAP FER 22/3 folgen, welche auch im OR-Rechnungslegungsrecht als zulässig angesehen wird.¹⁰ Im Gegensatz zu herkömmlichen Fertigungsaufträgen besteht vorliegend weder eine spezifische Gegenpartei noch ein rechtlich durchsetzbarer (Werk-) Vertrag. Aufgrund der öffentlichen Bekanntgabe im Whitepaper, ein spezifisches Projekt mit den aus dem ICO generierten Mitteln realisieren zu wollen, ist aus Sicht der Rechnungslegung jedoch von einer faktischen Leistungsverpflichtung auszugehen.

Die Voraussetzungen für die Anwendung der klassischen POC-Methode (Percentage-of-Completion-Methode) dürften bei ICOs in den wenigsten Fällen erfüllt sein, da die Auftragskosten nicht verlässlich ermittelt werden können. Bei fehlender Voraussetzung für POC-Accounting erlaubt Swiss GAAP FER eine Erfassung des Umsatzes im Ausmass der projektbezogenen Aufwendungen (ohne Gewinnrealisierung).

Bei einem ICO mit Ausgabe von Utility Token beauftragen die Investoren die Gesellschaft implizit, Bemühungen zur Entwicklung einer dezentralen Infrastruktur zu unternehmen, wobei diese Bemühungen (vollumfänglich) durch Vorauszahlungen vorfinanziert sind. Im Umfang der aufgelaufenen Projektkosten ist von einem direkten Verrechnungsanspruch der Gesellschaft zu Lasten der Vorauszahlung auszugehen.¹¹ Dieser Anspruch wird in einer Position „Aufträge in Arbeit“ erfasst und in der Bilanz von den erhaltenen Vorauszahlungen in Abzug gebracht (mit Offenlegung der Bruttonpositionen „Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung“ und „Aufträge in Arbeit“ im Anhang).¹² In der Bilanz wird somit einzig die Nettoposition „Erhaltene Vorauszahlungen für Projektentwicklung“ auf der Passivseite ausgewiesen. Diese Darstellungsweise entspricht der üblichen Darstellung von langfristigen Fertigungsaufträgen.¹³ Im Falle von Utility Token kann diese Nettoposition jedoch nicht zu einem Aktivum werden. Spätestens wenn Kosten im Umfang der geleisteten Vorauszahlungen aufgelaufen sind, wird das Projekt in der Regel beendet, da seitens der Investoren keine Nachschuss- oder zusätzliche Leistungspflicht besteht.

Die gemäss HWP alternativ mögliche Bruttodarstellung von "Aufträge in Arbeit" als Aktivum und "Vorauszahlungen" als Passivum¹⁴ erscheint vorliegend als nicht sachgerecht, da ein Verrechnungsanspruch die bereits erhaltenen (passivierten) Vorauszahlungen reduziert und

¹⁰ Vgl. HWP 2014, S. 169 f.

¹¹ Aufgrund dieses direkten Verrechnungsanspruchs ist der Umsatz im Umfang der aufgelaufenen Kosten als realisiert zu betrachten, so dass die Anwendung der Completed-Contract-Methode als nicht sachgerecht erscheint. Bei der Completed-Contract-Methode würde die Veränderung der Aufträge in Arbeit während der Projektentwicklung nicht als Umsatz, sondern als Bestandesveränderung der Vorräte ausgewiesen. Bei Projektabschluss würden dann die Vorauszahlungen gegen den Umsatz und die Aufträge in Arbeit gegen die Bestandesveränderung der Vorräte ausgebucht.

¹² Andere, sinngemässe Bezeichnungen der Positionen in Bilanz und Anhang (wie z.B. „Angefangene Projektarbeiten“ oder „Vorauszahlungen ohne rechtliche Leistungsverpflichtung“) sind ebenfalls denkbar.

¹³ Vgl. HWP 2014, S. 170.

¹⁴ Vgl. HWP 2014, S. 170 f.

nicht zu einem zukünftigen Mittelzufluss führt. In der Buchführung ist eine separate Erfassung der beiden Posten für einen besseren Nachvollzug der einzelnen Transaktionen jedoch zweckmässig.

Bei Projektbeendigung (Realisierung oder Aufgabe) werden die Positionen verrechnet und der allfällige positive Restbetrag (Vorauszahlungs-Überhang) gegen den Umsatz ausgebucht.

Zeichnet sich im Verlauf des Projektes ab, dass die Aufwendungen die erhaltenen Vorauszahlungen übersteigen und die Entwicklung dennoch weitergeführt/abgeschlossen werden soll, sind (Drohverlust-) Rückstellungen im Umfang der erwarteten ungedeckten Kosten zu bilden. Damit wird die Finanzlage des Projekts bzw. der Finanzierungsbedarf den Investoren gegenüber transparent dargestellt (mit entsprechenden Rechtsfolgen für die Gesellschaft bei allfälligem Kapitalverlust bzw. Überschuldung).

Die nachfolgende Tabelle fasst das beschriebene Verbuchungsmodell nach Projektphasen zusammen:¹⁵

Ereignis / Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
ICO	Wertschriften ¹⁶	Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	Vereinnahmung der im Rahmen des ICO generierten Mittel in Form von Ether/Bitcoin.
	Flüssige Mittel	Wertschriften	Umtausch der aus dem ICO erhaltenen Ether/Bitcoin in CHF.
Projektentwicklung	Betriebsaufwand ¹⁷	Flüssige Mittel	Laufende Verbuchung der Projektentwicklungskosten.
	Aufträge in Arbeit	Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	Erfassung von Umsatz im Umfang der angefallenen Projektkosten (laufend, bis zur Fertigstellung bzw. bis zum Projektabbruch).
Erwartete Kostenüberschreitungen [sofern zutreffend]	Betriebsaufwand	Rückstellungen	Bildung von Rückstellungen für erwartete Kostenüberschreitungen, soweit diese nicht durch die Vorauszahlungen gedeckt sind.

¹⁵ (Mehrwert-) steuerliche Implikationen werden vorliegend ausgeblendet.

¹⁶ Zur Behandlung von Kryptowährungen aus Sicht des Halters vgl. Ziff. 10.1. Im vorliegenden Fall erscheint der Ausweis der erhaltenen Ether/Bitcoin in der Position „Wertschriften“ als sachgerecht, da diese zum einen keinen Anlagecharakter haben und der Handel mit Kryptowährungen zum anderen nicht Teil der ordentlichen Geschäftstätigkeit von OPEN ist.

¹⁷ „Betriebsaufwand“ wird hier vereinfachend als Sammelbegriff verwendet. In der Erfolgsrechnung ist diese Position entsprechend den gesetzlichen Mindestgliederungsvorschriften (vgl. Art. 959b OR) aufzusplitten in „Materialaufwand“, „Personalaufwand“, „Abschreibungen“ etc.

Projektabschluss	Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	Aufträge in Arbeit	Verrechnung von Vorauszahlungen und Aufträgen in Arbeit bei Projektbeendigung (Fertigstellung oder Abbruch).
	Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	Ausbuchung des (positiven) Restbetrags gegen den Umsatz.

In der Jahresrechnung führt das beschriebene Verbuchungsmodell während der Projektentwicklung zu folgender Darstellung (Annahme: Einnahmen aus ICO Ende 20_0 von CHF 50 Mio., Projektkosten 20_1 von CHF 20 Mio.):

Bilanz (in TCHF)	20_1	20_0
Flüssige Mittel (...)	(...)	(...)
Total Aktiven	(...)	(...)
Erhaltene Vorauszahlungen für Projektentwicklung (...)	30,000	50,000
Total Passiven	(...)	(...)

Erfolgsrechnung (in TCHF)	20_1	20_0
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	20,000	0
Aufwand für Material und Fremdleistungen	-10,000	0
Personalaufwand	-5,000	0
Übriger betrieblicher Aufwand	-4,000	0
Abschreibungen auf Sachanlagen	-1,000	0
Betriebliches Ergebnis	0	0
(...)	(...)	(...)
Jahresgewinn	(...)	(...)

Anhang (in TCHF)	20_1	20_0
Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	50,000	50,000
Aufträge in Arbeit	-20,000	-0
Erhaltene Vorauszahlungen für Projektentwicklung	30,000	50,000

Neben obiger Aufschlüsselung der erhaltenen Vorauszahlungen sind im Anhang der Jahresrechnung weiter die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für die Abbildung des ICO offenzulegen sowie ggf. zusätzliche Erläuterungen zu einzelnen Bilanz-/ Erfolgsrechnungspositionen sowie zu den im Whitepaper enthaltenen Terms & Conditions zu machen (vgl. Art. 959c Abs. 1 und 2 OR). Im Ergebnis muss die Jahresrechnung die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft so darstellen, dass sich Dritte (insbesondere die Investoren) ein zuverlässiges Urteil bilden können (vgl. Art. 958 OR).

(iii) Variante: Programmierung der Token vor dem ICO

Falls die Token vor dem ICO geschaffen und im Rahmen des ICO vollumfänglich gegen entsprechende Einlagen zugeteilt werden, würden sich folgende (zusätzlichen) Buchungen ergeben:

Ereignis / Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
Herstellung Token	Betriebsaufwand	Flüssige Mittel	Erfassung der Herstellungskosten für die Entwicklung bzw. Programmierung der zuzuteilenden Token.
	Vorräte	Bestandesänderungen Vorräte	Ersterfassung der Token zu den Kosten der technischen Herstellung, sofern diese die Definition eines Aktivums gemäss Art. 959 Abs. 2 OR erfüllen (was in der Regel der Fall sein dürfte). ¹⁸
ICO	Wertschriften	Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen (im Umfang der Herstellungskosten der Token)	Verkauf der Token gegen Ether/Bitcoin. Im Umfang der aufgelaufenen Herstellungskosten wird Umsatz realisiert, so dass die Ausgabe der Token keine Ergebniswirkung hat (Höhe des Umsatzes = Höhe der Bestandesänderungen der Vorräte).
	Bestandesänderungen Vorräte	Vorräte	Abbuchung verkaufte Token vom Vorratsbestand.
	Wertschriften	Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	Erfassung der Differenz zwischen den Einlagen der Investoren und den Herstellungskosten der Token als Vorauszahlung ohne Rückerstattungsverpflichtung [vgl. (ii) oben], da die Plattform/Applikation erst noch mit den generierten Mitteln entwickelt werden muss.
	Flüssige Mittel	Wertschriften	Umtausch der aus dem ICO erhaltenen Ether/Bitcoin in CHF.
Projektentwicklung	Vgl. (ii) oben		Vgl. (ii) oben
Erwartete Kostenüberschreitungen [sofern zutreffend]	Vgl. (ii) oben		Vgl. (ii) oben
Projektabschluss	Vgl. (ii) oben		Vgl. (ii) oben

¹⁸ Ggf. mit Bewertungskorrektur im Rahmen der Folgebewertung, falls Werthaltigkeit nicht gegeben.

Die Gesellschaft hält vielfach einen Teil der von ihr geschaffenen Token selbst. Dieser Eigenbestand wird typischerweise an verschiedene Stakeholder verkauft oder unentgeltlich abgegeben, z.B. an Mitarbeiter, Gründer, Grossinvestoren oder Berater. Der Bestand der bei der Gesellschaft verbleibenden Token wird zu den historischen Herstellungskosten fortgeführt. Anders als bei erworbenen Token (wie z.B. Bitcoins) wird eine Folgebewertung von selbst geschaffenen Token zu Marktpreisen als nicht sachgerecht erachtet (Verstoss gegen das Realisationsprinzip).¹⁹

¹⁹ Gemäss Art. 960b OR besteht für die Folgebewertung das Wahlrecht, Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktwert am Bilanzstichtag zu bewerten. Während Art. 960a Abs. 1 OR für die Erstbewertung von „Anschaffungs- oder Herstellungskosten“ spricht, ist die Bewertung zum höheren Marktpreis gemäss Art. 960b OR nach dem Gesetzeswortlaut möglich, wenn dieser „über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt.“ Im Gegensatz zur Erstbewertung werden für die Folgebewertung die Herstellungskosten nicht erwähnt, woraus sich schliessen lässt, dass eine Marktpreisbewertung für selbst hergestellte Aktiven generell nicht möglich ist. Im Ergebnis gleich *Böckli*, der aufgrund der Gesetzessystematik zum Schluss kommt, dass Art. 960b OR auf betriebliche Vorräte nicht anwendbar ist; vgl. Böckli, Peter: Neue OR-Rechnungslegung, Schulthess 2014, N 390. Bei Bitcoin, die einem Miner aufgrund seiner geleisteten Rechenarbeit systemseitig zugeteilt werden, handelt es sich nach der hier vertretenen Auffassung nicht um selbst hergestellte Token im erwähnten Sinne.

(iv) Variante: OPEN ist eine Stiftung (statt eine AG)

Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck (Art. 80 ZGB). Die Rechnungslegung unter OR folgt hierbei grundsätzlich dem rechtlichen Set-up der Stiftung. Sofern die Stiftung gemäss Stiftungsurkunde so aufgesetzt ist, dass - nach Widmung eines (minimalen) Anfangskapitals - zur Zweckerreichung eine sukzessive Erhöhung des Stiftungskapitals (Grundkapital) über Zustiftungen durch Dritte (hier: ICO Investoren) erfolgen muss, wären die aus dem ICO generierten Mittel als Stiftungskapital zu klassifizieren. Entsprechend hätte eine solche Stiftung dann in der Entwicklungsphase nur noch Aufwendungen, die (mangels Umsätzen) zu entsprechenden Verlusten führen und das Eigenkapital reduzieren würden. In diesem Fall müsste die Stiftung als Verbrauchsstiftung ausgestaltet sein, d.h. das Stiftungskapital müsste für die Umsetzung des Stiftungszweckes zur Verfügung stehen und entsprechend verbraucht werden können.

Sofern urkundlich keine Zustiftungen von Dritten ins Stiftungskapital²⁰ vorgesehen sind, bleibt das auf Basis der Ausgangslage (i) unter (ii) dargestellte Verbuchungsmodell unabhängig von der Rechtsform von OPEN unverändert – vorbehältlich eines dualen Abschlusses (vgl. Exkurs).

Exkurs: Dualer Abschluss OR / Swiss GAAP FER 21

Falls OPEN verpflichtet wäre, einen dualen Abschluss nach OR und Swiss GAAP FER 21 zu erstellen, müssten gewisse Anpassungen am Buchungsschema unter (ii) vorgenommen werden, vgl. nachstehende Tabelle.²¹ Der ICO-Erlös wäre in diesem Fall nach dem Bruttoprinzip als zweckbestimmter Fonds im Fremdkapital zu bilanzieren (statt als Vorauszahlung ohne Rückerstattungsverpflichtung). Weiter würde sich die Entwicklung des Fondskapitals aus der gesonderten Rechnung über die Veränderung des Kapitals ergeben (an Stelle der Aufgliederung im Anhang).

²⁰ Für eine Erfassung im Stiftungskapital muss in der Stiftungsurkunde (und idealerweise auch in den ICO-Terms) ein klarer Bezug zwischen Einlagen und Stiftungskapital bestehen. Allgemein gehaltene Formulierungen in der Stiftungsurkunde bezogen auf das Gesamtvermögen genügen hierfür nicht. Eine erfolgsneutrale Erfassung von Zuschüssen von Dritten ins (sonstige) Eigenkapital der Stiftung ist nicht möglich (vgl. auch HWP 2014, S. 230f.).

²¹ Vgl. zum Ganzen ZEW/Expertsuisse: Ausgewählte Fragen und Antworten zu Rechnungslegung und Prüfung von Jahresrechnungen nach Swiss GAAP FER 21 bei Organisationen mit Zewo-Gütesiegel vom 12.12.2016, Ziff. 5.

Ereignis / Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
ICO	Wertschriften	Zweckgebundene Zuwendungen [Erfolgsrechnung]	Vereinnahmung der im Rahmen des ICO generierten Mittel in Form von Ether/Bitcoin.
	Veränderung Fondskapital [Erfolgsrechnung]	Fondskapital [Fremdkapital]	
	Flüssige Mittel	Wertschriften	Umtausch der aus dem ICO erhaltenen Ether/Bitcoin in CHF.
Projektentwicklung	Betriebsaufwand	Flüssige Mittel	Laufende Verbuchung der Projektentwicklungskosten.
	Fondskapital [Fremdkapital]	Veränderung Fondskapital [Erfolgsrechnung]	Auflösung Fondskapital im Umfang der angefallenen Projektkosten (laufend, bis zur Fertigstellung bzw. bis zum Projektabbruch).
Erwartete Kostenüberschreitungen [sofern zutreffend]	Betriebsaufwand	Rückstellungen	Bildung von Rückstellungen für erwartete Kostenüberschreitungen, soweit diese nicht durch die Vorauszahlungen gedeckt sind.
Projektabschluss	Fondskapital [Fremdkapital]	Veränderung Fondskapital [Erfolgsrechnung]	Ausbuchung des (positiven) Restbetrags.

(v) Variante: Die mittels ICO generierten Mittel in Form von Ether und Bitcoin werden bei Zugang nicht in CHF umgetauscht, sondern (soweit nicht für Zahlungen benötigt) weiter als Kryptowährungen gehalten

Die generierten Mittel werden auf der Aktivseite als Wertschriften bilanziert; auf der Passivseite wird eine Vorauszahlung erfasst (soweit möglich aufgeteilt in einen kurz- und einen langfristigen Teil).²²

Bei der Folgebewertung auf der Aktivseite besteht handelsrechtlich ein Wahlrecht: Wertschriften können zu Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Wertberichtigung oder (sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind) zum beobachtbaren Marktpreis bewertet werden.²³ Steuerrechtliche Folgen einer Bewertung zum beobachtbaren Marktpreis sind hierbei separat zu beurteilen.

Bei der Vorauszahlung handelt es sich um eine nicht monetäre (in Kryptowährung denominated) Leistungsverpflichtung, welche betraglich grundsätzlich dem Wert der im Rahmen des ICO zugegangenen Mittel (Wertschriften) entspricht.²⁴ Sollte sich aufgrund eines Kursrückgangs der Kryptowährung der Wert der Wertschriften reduzieren, würde sich bei der Folgebewertung die Verbindlichkeit im gleichen Umfang reduzieren (spiegelbildliche Abbildung der Veränderung der aus dem ICO generierten Mittel und der Vorauszahlung). Gleiches gilt bei einer Wertsteigerung (sofern die Wertschriften zum beobachtbaren Marktpreis bewertet werden).

Beispiel:

- Einnahmen ICO per 31.12.2017: BTC 1,000 zum Kurs von 6,000 = CHF 6,000,000
 - Umtausch BTC Anfang 2018 für Begleichung Projektkosten 2018: BTC 400 zum Kurs von 5,000 = CHF 2,000,000 (→ realisierter Kursverlust auf BTC von CHF 400,000)²⁵
 - Neubewertung der BTC per 31.12.2018: BTC 600 zum Kurs von 4,000 = CHF 2,400,000 (→ unrealisierter Kursverlust auf BTC von CHF 1,200,000)
- Vorauszahlung (brutto, vor Abzug Aufträge in Arbeit) per 31.12.2018 = CHF 4,400,000 (umgetauschte CHF 2,000,000 + CHF 2,400,000 Restbestand an BTC)
- Kein Erfolgseffekt aus Umrechnung in 2018: Kursverlust auf Wertschriften von CHF 1,600,000 wird durch entsprechenden Kursgewinn auf Vorauszahlung neutralisiert.²⁶

²² Bei nicht klar bestimmbarer Fristigkeit erfolgt der Ausweis der Vorauszahlung im kurzfristigen Fremdkapital.

²³ Vgl. Frage 10.1 c), Abschnitt „Wertschriften (Umlauf- und Anlagevermögen)“. Bei einer Bewertung zum beobachtbaren Marktpreis besteht gemäss Art. 960b Abs. 2 OR die Möglichkeit, erfolgswirksam eine Schwankungsreserve im Umfang von maximal der Differenz zwischen Marktpreis und Anschaffungswert zu bilden.

²⁴ Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen im White Paper.

²⁵ Die gleiche Logik gilt auch für realisierte Kursgewinne. Würde der Wechselkurs Anfang Januar 2018 z.B. CHF 7,000 betragen, ergäbe sich eine Vorauszahlung (brutto, vor Abzug Aufträge in Arbeit) per 31.12.2018 von CHF 5,200,000 (umgetauschte CHF 2,800,000 + CHF 2,400,000 Restbestand an BTC).

²⁶ Bei konsequenter Anwendung des Niederstwertprinzips dürfte der Kursgewinn auf dem langfristigen Teil der Vorauszahlung an sich erst bei Realisierung erfasst werden (vgl. HWP 2014, S. 44). Dies würde zu einem Accounting Mismatch führen (buchungspflichtiger Verlust auf der Aktivseite, der auf der Passivseite infolge des Niederstwertprinzips nicht kompensiert wird). Aufgrund der fehlenden Rückzahlungsverpflichtung erscheint es vorliegend als sachgerecht, auf die Anwendung des Niederstwertprinzips auf der Passivseite zu verzichten.

(vi) Variante: OPEN kontrolliert das entwickelte Blockchain-Protokoll (kein Open Source); ICO-Investoren wird ein befristetes Nutzungsrecht eingeräumt

Abänderung Ausgangslage gemäss (i):

- OPEN kontrolliert das entwickelte Blockchain-Protokoll (kein Open Source).
- Den ICO-Investoren wird als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung des Kapitals nach Fertigstellung des Protokolls ein kostenloses Nutzungsrecht eingeräumt (1 OPEN Coin = 24h Nutzung). Die Coins müssen innerhalb von 3 Jahren nach dem Go-live eingelöst werden, ansonsten verfallen sie. Gemäss Whitepaper ist vorgesehen, von Dritten nach der Inbetriebnahme eine Nutzungsgebühr von CHF 2 pro 24h-Slot zu erheben.
- Für den laufenden Betrieb der Plattform fallen Kosten von CHF 100,000 pro Jahr an (unabhängig von der Zahl der User).

Unter der vorliegenden Variante ändert sich die Verbuchungslogik grundlegend, da das Protokoll für die Gesellschaft selbst und nicht für die ICO-Investoren entwickelt wird. Entsprechend kann nicht mehr ein Fertigungsauftrag unterstellt werden, sondern die Verbuchung hat in Analogie zu der für Asset Token entwickelten Logik zu erfolgen.²⁷

Im Emissionszeitpunkt bestehen hier gemäss Whitepaper zwei sequenzielle Leistungsverpflichtungen:

1. Entwicklung Plattform (faktische Leistungsverpflichtung, das Blockchain-Protokoll mit den aus dem ICO generierten Mitteln zu realisieren);
2. Einlösung der ausgegebenen OPEN Coins (vertragliche Leistungsverpflichtung zum Betrieb der Plattform während mindestens 3 Jahren).

Da die 2. Leistungsverpflichtung erst bei erfolgreicher Projektrealisierung entsteht und die Kosten der Projektentwicklung nicht verlässlich geschätzt werden können, werden die nach Erfüllung der 1. Leistungsverpflichtung verbleibenden Mittel auf die 2. Leistungsverpflichtung alloziert.

²⁷ Vgl. dazu Ziff. 10.3.2, Fallbeispiel ROB.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Buchungen:

Ereignis / Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
ICO	Wertschriften	Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	Vereinnahmung der im Rahmen des ICO generierten Mittel in Form von Ether/Bitcoin.
	Flüssige Mittel	Wertschriften	Umtausch der aus dem ICO erhaltenen Ether/Bitcoin in CHF.
Projektentwicklung	Betriebsaufwand	Flüssige Mittel	Laufende Verbuchung der Projektentwicklungskosten.
	Selbst erarbeitete immaterielle Aktiven	Aktivierte Eigenleistungen [Erfolgsrechnung]	Aktivierung der erfassten Projektentwicklungskosten als selbst erarbeitete immaterielles Aktivum im Sinne einer aktivierten Eigenleistung, sofern und soweit die Aktivierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sofern die Aktivierungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt direkt eine Sollbuchung über das Konto Vorauszahlungen (vgl. nachfolgende Buchung). Die entsprechende Habenbuchung würde in diesem Fall über den übrigen betrieblichen Ertrag erfolgen.
	Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	Selbst erarbeitete immaterielle Aktiven	Verrechnung des Aktivums mit der Vorauszahlung analog zum Vorgehen bei Investitionszuschüssen. Danach ist der Saldo des Kontos "Selbst erarbeitete immaterielle Aktiven" wiederum null.
Projektabschluss	Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	Passive Rechnungsabgrenzungen (Umsatzabgrenzung)	Umbuchung des (positiven) Restbetrags in einen Umsatzabgrenzungsposten. ²⁸ Die Betriebskosten für die nächsten 3 Jahre stellen Periodenkosten dar, die grundsätzlich bei Anfall zu erfassen sind. Sofern aber der verbleibende Umsatzabgrenzungsposten die Summe der Betriebskosten für die 3 Jahre Einlösungsfrist (CHF 300,000) nicht erreicht und diese Betriebskosten nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die Nutzungsgebühren von Dritten gedeckt werden können, muss im Umfang der Differenz eine Drohver-

²⁸ Sollte dieser Umsatzabgrenzungsposten den Marktwert der versprochenen Leistungen übersteigen (vorliegend CHF 100 Mio. entsprechend 50 Mio. OPEN Coins multipliziert mit der Dritt-Nutzungsgebühr von CHF 2 pro Tag), wäre die Differenz zum Marktwert erfolgswirksam als übriger betrieblicher Ertrag aufzulösen. Eine solche Konstellation kann sich grundsätzlich nur ergeben, wenn die eingenommenen Mittel in Kryptowährung gehalten werden und sich der Wert dieser Kryptowährungen stark erhöht. Vgl. dazu Untervariante (v).

Ereignis / Schritt	Verbuchung		Kommentar
			Iustrückstellung zu Lasten des Betriebsaufwands gebildet werden. ²⁹ Damit wird erreicht, dass aus der Einlösung der OPEN Coins keine Verluste entstehen. Eine solche Drohverlustrückstellung würde als übriger betrieblicher Ertrag über die Mindestbetriebsdauer von 3 Jahren aufgelöst.
Betrieb Plattform	Betriebsaufwand	Flüssige Mittel	Laufende Verbuchung der Betriebskosten.
	Passive Rechnungsabgrenzungen (Umsatzabgrenzung)	Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	Auflösung Umsatzabgrenzung im Verhältnis zu den eingelösten OPEN Coins.

²⁹ Falls neben nutzungsunabhängigen Fixkosten auch vom Nutzungsvolumen abhängige variable Kosten anfallen, hat eine allfällig notwendige Drohverlustrückstellung im Minimum die variablen Kosten (Grenzkosten) für die Einlösung der 50 Mio. OPEN Coins abzudecken.

3. Verbuchung von ICOs mit Zuteilung von Asset Token³⁰

Vorbemerkungen

Asset Token (Anlage Token) repräsentieren Vermögenswerte in Form von Anteilen an Realwerten oder Unternehmen, wobei künftige Erträge (z.B. Anteile an Umsatz oder EBIT) oder künftige Cashflows (z.B. Ansprüche auf Dividenden oder Zinszahlungen) versprochen werden. Der Token entspricht damit nach der wirtschaftlichen Funktion z.B. einer Aktie, einem Partizipationsschein, einer Obligation, oder einem derivativen Finanzinstrument.³¹

Innerhalb dieser Definition können Asset Token ganz unterschiedliche Charakteristiken aufweisen. Aus Sicht Rechnungslegung sind insbesondere folgende Aspekte von Relevanz:

- 1) Bestehen direkte (vertragliche oder faktische) Ansprüche der Investoren auf zukünftige, vom Anlagegut generierte Geldströme (z.B. Zinsen, EBIT- oder Umsatzanteile, Lizenzgebühren), oder besteht lediglich eine Beteiligung mit indirekten (gesellschaftsrechtlichen) Ansprüchen wie Dividenden?
- 2) Besteht das Anlagegut bereits und ist lediglich zu erwerben (z.B. Immobilien, Wertchriften), oder besteht das Anlagegut noch nicht und ist zuerst noch von der emittierenden Gesellschaft zu entwickeln resp. fertig zu entwickeln (z.B. Software-Plattform, Medikament)?

Aus Sicht der emittierenden Gesellschaft ist bezüglich Verbuchung von ICOs entscheidend, welche vertraglichen, faktischen oder gesellschaftsrechtlichen Rechte / Pflichten bestehen, und nicht, ob ein Token gemäss FINMA Klassifizierung als Asset-, Utility oder Payment Token betrachtet wird.

Nachfolgend soll die OR Verbuchungslogik von Asset Token anhand von zwei vereinfachten, typischen Beispielen dargestellt werden. Die präsentierten Lösungsansätze haben grundsätzlich aber nur für die konkreten Fallbeispiele Gültigkeit. Bei Abweichungen in der Ausgangslage können sich andere rechnungslegungstechnische Implikationen ergeben.

³⁰ Die vorliegende Q&A wurde in Zusammenarbeit mit der Working Group "Tax/Accounting/Structuring" der Crypto Valley Association erstellt (Markus Vogel [Chair], Kevin Leuthardt, Thomas Linder, Heiko Petry)

³¹ In Anlehnung an FINMA Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs), Ausgabe vom 16. Februar 2018. Vgl. auch Vorbemerkungen zu Ziff. 10.2 vorgehend.

3.1 Fallbeispiel 1 - Indirekte gesellschaftsrechtliche Ansprüche auf zukünftige Geldströme durch Partizipationsscheine / Anlagegut wird erworben, nicht selber entwickelt

(i) Fallbeispiel IMMO

- Die IMMO ist ein Start up Unternehmen und beabsichtigt, Schweizer Geschäftsimmobilien zu erwerben und dieses Immobilien-Portefeuille zu verwalten.
- Zwecks Finanzierung dieser Immobilienkäufe will IMMO Finanzmittel über ein ICO aufnehmen und IMMO Coins ausgeben. Der IMMO Coin wird als Partizipationsschein (PS) i.S. von Art. 656a OR ff emittiert. Ein IMMO Coin entspricht einem PS.
- Ein Teil des ICO Erlöses soll nicht in Immobilien investiert werden, sondern für die laufende Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehen.
- Die Liberierung der IMMO Coins bei der Emission wird in Kryptowährung (z.B. Ether/Bitcoin) erfolgen, danach aber in Schweizer Franken umgetauscht werden.
- Die IMMO Coins sollen inskünftig an einer Krypto-Börse handelbar sein.
- Die ICO Investoren verfügen über keinen direkten (vertraglichen oder faktischen) Anspruch auf die Immobilien, deren Nutzung oder entsprechende Erträge.
- Allfällige Auszahlungen (Dividenden, Liquidationsanteile) an die Partizipanten würden in Schweizer Franken erfolgen. Die Dividendenpolitik ist im Whitepaper dargelegt.
- Der Fall basiert auf der Annahme, dass vorliegend die rechtlichen Voraussetzungen an eine PS Emission erfüllt sind. Die ICO Investoren verfügen entsprechend über die Rechte von Partizipanten.

(ii) Lösungsansatz/Verbuchungsmodell

Beim Fallbeispiel IMMO besteht lediglich die Verpflichtung, dass ein Grossteil der ICO Erlöse in Schweizer Geschäftsimmobilien zu investieren ist. Diese Verpflichtung ist als schwebendes Geschäft zu betrachten, welches nur dann zu einer Buchung bzw. zur einer Rückstellung führt, wenn Verluste absehbar sind.³² Dies ist vorliegend nicht der Fall, da die Immobilien jeweils zum Marktwert von Dritten erworben werden.

Die nachfolgende Tabelle fasst das beschriebene Verbuchungsmodell nach Projektphasen zusammen:³³

Ereignis / Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
ICO	Wertschriften ³⁴	PS Kapital	Vereinnahmung der im Rahmen des ICO generierten Mittel in Form von Ether/Bitcoin. Es handelt sich um eine Platzierung von PS, der Erlös dieser Kapitalbeschaffungsmassnahme stellt Eigenkapital dar.
	Flüssige Mittel	Wertschriften	Umtausch der aus dem ICO erhaltenen ETH/BTC in CHF.
Laufende Geschäftstätigkeit	Betriebsaufwand ³⁵	Flüssige Mittel	Der ICO Erlös qualifiziert vorliegend als Eigenkapital und nicht als Vorauszahlung ohne Rückerstattungsverpflichtung ³⁶ . Entsprechend erfolgt die Erfassung der Kosten der laufenden Geschäftstätigkeit in der Erfolgsrechnung.
Kauf Immobilien	Immobilien	Flüssige Mittel	Investition des ICO Erlöses in Immobilien.
Ausschüttungen	Eigenkapital	Flüssige Mittel	Ausschüttungen an die Partizipanten erfolgen in CHF.

³² Vgl. Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP), Band "Buchführung und Rechnungslegung", Treuhand-Kammer (heute Expert Suisse), 2014, [nachfolgend zitiert mit HWP 2014], S. 218.

³³ (Mehrwert-) steuerliche Implikationen werden vorliegend ausgeblendet. Ferner wird auf eine Darstellung der allgemeinen betrieblichen Erträge und Aufwendungen aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Es werden lediglich jene Transaktionen abgebildet, welche für ein Verständnis der ICO-relevanten Aspekte notwendig scheinen.

³⁴ Zur Behandlung von Kryptowährungen aus Sicht des Halters vgl. Ziff. 10.1. Im vorliegenden Fall erscheint der Ausweis der erhaltenen Ether/Bitcoin in der Position "Wertschriften" als sachgerecht, da diese zum einen keinen Anlagecharakter haben und der Handel mit Kryptowährungen zum anderen nicht Teil der ordentlichen Geschäftstätigkeit von IMMO sind.

³⁵ Betriebsaufwand" wird hier vereinfachend als Sammelbegriff verwendet. In der Erfolgsrechnung ist diese Position entsprechend den gesetzlichen Mindestgliederungsvorschriften (vgl. Art. 959b OR) aufzusplitten in "Materialaufwand", "Personalaufwand", "Abschreibungen" etc.

³⁶ Vgl. Fallbeispiele OPEN, Ziff. 10.2 und ROB, Ziff. 10.3.2.

3.2 Fallbeispiel 2 - Direkte vertragliche/faktische Ansprüche der Investoren auf zukünftige Geldströme / Anlagegut ist noch zu entwickeln

(i) Fallbeispiel ROB³⁷.

- Die ROB ist ein Start-up Unternehmen, welches Roboter mit gewissen Aufgaben im Haushalt entwickelt.
- Die Roboter befinden sich noch in der Entwicklungsphase und sollen in ca. 3 Jahren marktreif sein.
- Nach Markteinführung rechnet ROB mit hohen Gewinnen aus dem serienmässigen Verkauf der Roboter.
- Da die Entwicklung bis zur Marktreife noch einen hohen Finanzierungsbedarf aufweist, möchte ROB zusätzliche Finanzmittel über ein ICO einnehmen. Sie bietet deshalb 50 Mio. ROB Coins für CHF 50.0 Mio. an. Die Einzahlungen der Investoren für die ROB Coins werden in Kryptowährung (z.B. Ether/Bitcoin) erfolgen, welche danach aber in Schweizer Franken umgetauscht werden.
- Gemäss Whitepaper sollen die mittels ICO aufgenommenen Mittel zur Entwicklung und Vermarktung der ROB Roboter eingesetzt werden. Dabei können die mittels ICO aufgenommenen Mittel für sämtliche anfallenden Kosten verwendet werden, unabhängig davon, ob Kosten aktivierungsfähig sind oder nicht.
- ROB stellt gemäss den "Terms of Coin Sale" im Whitepaper in Aussicht, eine Zahlung von 10 % vom Umsatz in Schweizer Franken gemäss der von der Generalversammlung der ROB genehmigten Jahresrechnung an die ROB Coin Halter zu leisten. Dabei erfolgt die Zahlung in Kryptowährung (Ether/ETH). Hierbei wird der ETH/CHF Schlusskurs am Tag der Generalversammlung von ROB gemäss Börse XY zugrunde gelegt.
- Diese Verpflichtung ist zeitlich unbeschränkt.
- Das Whitepaper sieht zu keinem Zeitpunkt eine Rückzahlung des von den Investoren gezahlten Entgelts für die ROB Coins vor, auch nicht im Falle der Liquidation der Gesellschaft.
- ROB weist im Whitepaper darauf hin, dass die Fertigentwicklung der Roboter infolge von technischen / finanziellen Unsicherheitsfaktoren nicht garantiert werden kann und dass sich ROB allgemein vorbehält, das Projekt ohne Angabe von Gründen einzustellen.
- Die ROB Coins sollen inskünftig über eine Krypto-Börse handelbar sein.
- Das ICO ist erfolgreich und alle 50 Mio. ROB Coins können zu (umgerechnet) CHF 1 pro ROB Coin emittiert werden.

³⁷ In Anlehnung an Gennari, Franco / Jud, Guido / Oesterhelt, Stefan / Winzap, Maurus: Initial Coin Offerings (ICOs) Präsentation an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung der International Fiscal Association vom 08.02.2018 in Basel, Slides 19 - 39.

(ii) Lösungsansatz / Verbuchungsmodell

Lösungsansatz

Beim Fallbeispiel ROB handelt es sich um einen Asset Token, da der Tokenholder Anspruch auf Erträge eines Aktivums (Roboter) respektive aus einer entsprechenden Geschäftstätigkeit hat.³⁸ Dabei weist dieser Asset Token gewisse Ähnlichkeiten mit Utility Token auf, bei denen ebenfalls zuerst eine Entwicklungsphase besteht (vgl. Fallbeispiel OPEN in Ziff. 10.2). Anders als bei derartigen Utility Token besteht jedoch im Fall ROB ein Anspruch auf künftige Erträge, ohne dass der Token selber eine technische Funktion in einer Plattform oder in einem Protokoll hat. Gleich wie bei dieser Form von Utility Token existiert hingegen im Zeitpunkt des ICOs eine faktische Leistungsverpflichtung, mit dem ICO Erlös zuerst das Aktivum zu entwickeln. Hingegen bestehen auch grundsätzliche Unterschiede zu derartigen Utility Token, insbesondere bezüglich Kontrolle des fertig entwickelten Aktivums.³⁹ Der grundsätzlich andersartige Charakter eines Asset Token wie im Fallbeispiel ROB führt entsprechend zu einer anderen Verbuchungslogik als im Fallbeispiel OPEN in Ziff. 10.2 dargestellt. Die ICO Investoren stellen der Gesellschaft Mittel zur Entwicklung und allenfalls Vermarktung von Aktiven zur Verfügung, welche auch nach Entwicklung in der Kontrolle der Gesellschaft verbleiben. Dabei werden diese Mittel weder in der Form von Eigenkapital noch von rückzahlbarem Fremdkapital zur Verfügung gestellt. Vielmehr handelt es sich um eine Vorauszahlung ohne Rückerstattungsverpflichtung.

Aus Sicht der Gesellschaft hat die Verbuchung eines ICO mit Asset Token wie im Fallbeispiel ROB Analogien zur Verbuchung von Subventionen.⁴⁰ Zuwendungen von ICO Investoren an eine ICO Gesellschaft unterscheiden sich zwar bezüglich der Absicht der Geldgeber grundlegend von Subventionen. ICO Geldgeber erwarten im Gegensatz zum Staat einen finanziellen Gewinn und nicht die Finanzierung einer Infrastruktur oder einer Tätigkeit mit gemeinnützigem oder gemeinwirtschaftlich förderungswürdigem Zweck. Aus Sicht der empfangenden Gesellschaft bestehen jedoch für eine Analogie in der Verbuchung genügend An-

³⁸ Der Begriff "Aktivum" wird zwecks höherer Lesefreundlichkeit verwendet. Effektiv können mehrere, teils materielle, teils immaterielle Aktiven entstehen. Vorliegend beispielsweise Roboter-Prototypen, spezifische Maschinen oder Werkzeuge zur Herstellung, Markenrechte, Patente.

³⁹ Bei der Art von Asset Token gemäss Fallbeispiel ROB steht aus Sicht der Gesellschaft immer eine Geschäftstätigkeit und ein entsprechendes Aktivum im Zentrum, welches von der Gesellschaft und für die Gesellschaft entwickelt wird. Dabei ist es auch möglich, dass das Aktivum in der Bilanz nicht aktivierungsfähig ist, beispielsweise, weil der Nachweis des wahrscheinlichen zukünftigen Mittelzuflusses im Bilanzierungszeitpunkt nicht erbracht werden kann (Art. 959 Abs. 2 OR). Dieses Aktivum steht aber in der alleinigen Verfügungsgewalt bzw. Kontrolle der Gesellschaft. Investoren in Asset Token verfügen hier über keinen direkten (faktischen oder vertraglichen) Anspruch auf das Aktivum und dessen Nutzung. Der Anspruch der Investoren besteht in solchen Fällen lediglich auf eine Zahlung, beispielsweise als Dividende oder wie im Fall ROB als Anteil des entsprechenden Erlöses. Im Fallbeispiel ROB verfügt die Gesellschaft auch nach Abschluss der Entwicklung über die Kontrolle am Aktivum, was bei einem Fertigungsauftrag für Dritte definitionsgemäss nicht der Fall ist und womit eine analoge Anwendung von FER 22/3 wie im Fallbeispiel OPEN hier nicht sachgemäss ist. Dort wird zwar ebenfalls ein Aktivum entwickelt, jedoch nicht für die Gesellschaft selber sondern für die ICO Investoren. Diese können das Aktivum nachdem es entwickelt ist gemäss den entsprechenden Funktionalitäten mittels der OPEN Coins nutzen. Das Aktivum wird im Fallbeispiel OPEN zudem auch nicht ausschliesslich von der Gesellschaft kontrolliert, weil es sich um eine Software unter Open-Source Lizenz handelt, welche nach der Entwicklung für alle (auch für Dritte, welche nicht ICO Investoren sind) frei verfügbar ist. Weil das Aktivum zuerst noch erstellt werden muss, kann im Fall OPEN die Entwicklung als faktischer Fertigungsauftrag für die Utility-Tokenholder aufgefasst und abgebildet werden.

⁴⁰ Vgl. HWP 2014, S. 190.

knüpfungspunkte. Insbesondere ist die empfangende Gesellschaft in beiden Fällen eine faktische oder vertragliche Verpflichtung eingegangen, mit diesen Geldern entweder ein Aktivum zu entwickeln und / oder eine Tätigkeit vorzunehmen. Dabei wären beide Aktivitäten ohne diese Gelder vermutlich nicht vorgenommen worden. Ferner sind die Zuwendungen in beiden Fällen grundsätzlich weder Einlagen ins Eigenkapital noch rückzahlbares Fremdkapital. Gestützt auf international anerkannte Rechnungslegungsnormen kann dabei zwischen Investitionszuschüssen ("Zuwendungen für Vermögenswerte") und Kostenzuschüssen ("erfolgsbezogene Zuwendungen") unterschieden werden.⁴¹ Bei Investitionszuschüssen steht die Entwicklung eines Aktivums im Vordergrund, bei Kostenzuschüssen sollen betriebliche Aufwendungen abgedeckt werden.

Im Fall ROB liegen im Emissionszeitpunkt zwei faktische Leistungsverpflichtungen vor:

- Eine erste Verpflichtung zur Entwicklung der Roboter, für welche die ICO Investoren einen Investitionszuschuss geleistet haben.
- Eine zusätzliche, separate Leistungsverpflichtung für die Vermarktung der Roboter. Für diese haben die ICO Investoren einen Kostenzuschuss geleistet.

Die Auszahlung zukünftiger Umsatz-Anteile an die Investoren ist hingegen nicht Teil einer im Emissionszeitpunkt bestehenden faktischen Verpflichtung.

Eine faktische Leistungsverpflichtung besteht, wenn ein Unternehmen aufgrund öffentlich angekündigter, spezifischer Aussagen (vorliegend via im Internet publiziertem Whitepaper) bei Dritten (hier den ICO Investoren) eine gerechtfertigte Erwartung geweckt hat, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Eine faktische Verpflichtung kann zwar rechtlich nicht durchgesetzt werden, die negativen Auswirkungen auf die Reputation der Gesellschaft und deren Repräsentanten im Falle einer Nichterfüllung schaffen jedoch einen faktischen Handlungszwang.⁴² Dieser beinhaltet im Emissionszeitpunkt, dass die aus der ICO Emission generierten Mittel gemäss Whitepaper für die Entwicklung und Vermarktung der Roboter eingesetzt werden.⁴³ Den Investoren muss aber zu diesem Zeitpunkt klar sein, dass Umsätze (und entsprechende Zahlungen an die Investoren) nur generiert werden können, falls die Roboter zuvor erfolgreich entwickelt und vermarktet worden sind. Die Verpflichtung, Umsatzanteile auszuzahlen, ist im Emissionszeitpunkt somit als bedingte Verpflichtung zu betrachten. Wenn die Roboter erfolgreich entwickelt und vermarktet worden sind, ist die Bedingung erfüllt und die Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzanteilen ist als vertragliche Verpflichtung zu betrachten. Der Anspruch der Investoren auf Umsatzanteile aus dem Verkauf der Roboter entsteht somit erst im Lauf der künftigen Geschäftsjahre, und zwar im Zeitpunkt und im Umfang wie entsprechender Umsatz generiert wird. Eine rechtliche Schuld zur Zahlung der Umsatz-Anteile an die Investoren besteht zudem erst im Zeitpunkt der Genehmigung einer Jahresrechnung,

⁴¹ Vgl. IAS 20.3 / Definitionen. Der IFRS Standard IAS 20 *Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand* behandelt Zuwendungen der öffentlichen Hand wie Subventionen.

⁴² Vgl. HWP 2014, S.213; Böckli, Peter, *Neue OR-Rechnungslegung*, Schulthess 2014 [nachfolgend zitiert mit Böckli], N 673

⁴³ Ohne dass eine vertragliche oder faktische Verpflichtung besteht, dass Entwicklung und Vermarktung auch erfolgreich abgeschlossen werden können.

welche Umsätze zeigt.⁴⁴ Der Anspruch der Investoren kann hingegen bereits bei der Erstellung der Jahresrechnung praktisch zweifelsfrei ermittelt werden. Entsprechend ist für die bekannte Zahlung des Umsatz-Anteils der Investoren des jeweils aktuellen Jahres eine Abgrenzung zu bilden.⁴⁵ Für erwartete Zahlungen von Umsatz-Anteilen der Folgejahre ist jedoch noch keine Rückstellung zu bilden, da die Ursache dieser Zahlungen die erst noch zu erwirtschaftenden zukünftigen Umsätze sein werden. Die vom Gesetz für eine Rückstellung verlangten "vergangenen Ereignisse" haben für die Umsatz-Anteilzahlungen der Folgejahre entsprechend noch nicht stattgefunden.⁴⁶

Verbuchungslogik

Auf der Aktivseite wird der ICO Erlös in Kryptowährung als Wertschriften erfasst. Nach der Umwandlung in Fiatgeld werden diese als flüssige Mittel bilanziert. Aus diesen flüssigen Mitteln werden die Entwicklungskosten beglichen. Im Betrag der Entwicklungskosten wird, falls und soweit die Aktivierungsvoraussetzungen erfüllt sind, ein selbst erarbeitetes immaterielles oder materielles Aktivum bilanziert.⁴⁷ Der Investitionszuschuss aus dem ICO reduziert jedoch die Herstellkosten dieses Aktivums, bis der Betrag des ICO Erlöses aufgebraucht ist.⁴⁸

Auf der Passivseite wird der ICO Erlös als Vorauszahlung ohne Rückerstattungsverpflichtung erfasst. Dieser Betrag bildet die faktische Leistungsverpflichtung der Gesellschaft ab. Diese faktische Leistungsverpflichtung wird um den Betrag der Entwicklungskosten reduziert, bis die Vorauszahlung aufgebraucht ist.

In der Erfolgsrechnung werden die Entwicklungskosten bei Anfall erfasst. Die Aktivierung eines selbst erarbeiteten immateriellen oder materiellen Aktivums wird als "Aktivierte Eigenleistung" im Ertrag abgebildet. Sollten die die Aktivierungsvoraussetzungen nicht erfüllt sein, erfolgt eine Buchung im übrigen Ertrag (statt als aktivierte Eigenleistung). In beiden Fällen wird

⁴⁴ Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR.

⁴⁵ Keine Rückstellung, da bezüglich des Betrages keine nennenswerte Unsicherheit besteht und die Begleichung des Betrages innerhalb weniger Monate nach dem Bilanzstichtag erfolgt. Allerdings kommen die gleichen Bewertungsgrundsätze zur Anwendung, vgl. HWP 2014, S. 213 sowie Böckli, N 1010.

⁴⁶ Vgl. Art. 960e Abs. 2 OR.

⁴⁷ Im Gegensatz zu Utility Token wie im Fall OPEN in Ziff. 10.2 können dabei die Kosten nur dann aktiviert werden, wenn die Aktivierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Im Fall OPEN erfolgt die Bilanzierung als langfristiger Fertigungsauftrag. Da der Fertigungsauftrag bereits im Voraus (via ICO) bezahlt wurde, ist der Entschädigungsanspruch als Auftrag in Arbeit i.S. von FER 22 bis zum Betrag der Vorauszahlung immer aktivierbar. Die Bilanzierung eines Aktivums im Fall von Asset Token wie ROB folgt jedoch einer anderen Logik: das Aktivum verbleibt auch nach Abschluss der Entwicklung zur alleinigen Nutzung bei der Gesellschaft, womit die Aktivierungsvoraussetzungen wie für alle anderen Aktivierungen erfüllt sein müssen.

⁴⁸ Vgl. HWP 2014, S. 190. Das HWP sieht in Fällen von Subventionszahlungen eine Nettoerfassung vor (d.h. die Subventionszahlung reduziert den aktivierten Betrag). ICO Erlöse stellen üblicherweise eine Vorfinanzierung für gewinnorientierte Investitionen dar und unterscheiden sich deshalb grundlegend von Subventionsbeiträgen für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Entsprechend wäre vorliegend auch eine Bruttoerfassung möglich, wie sie die internationalen Rechnungslegungsnormen alternativ ebenfalls zulassen (IAS 20.24 ff.). Dabei würde ein selbst erarbeitetes materielles oder immaterielles Aktivum erfasst, soweit die Aktivierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Vorauszahlungsbetrag (im Betrag der Aktivierungen) würde stehen gelassen, bis das Aktivum fertig entwickelt ist und genutzt werden kann. Danach würde zum einen das selbst erarbeitete Aktivum über die Nutzungsdauer abgeschrieben, zum anderen würde der Vorauszahlungsbetrag im Betrag der Abschreibungen als "übriger Ertrag" erfolgswirksam aufgelöst. Die Bruttomethode hat den Vorteil grösserer Transparenz. In beiden Varianten würde der Erfolgsrechnungs-Effekt des ICO Erlöses über die Nutzungsdauer effektiv: Bei einer Nettoerfassung dadurch, dass gar keine Abschreibungen entstehen, bei einer Bruttoerfassung dadurch, dass zwar Abschreibungen entstehen, diese aber im übrigen Ertrag kompensiert werden. In Anbetracht der inhärenten hohen Fortführungs- und Impairmentrisiken von ICO Projekten ist aus Vorsichts- und Einfachheitsgründen eine Nettoerfassung zu empfehlen.

die Vorauszahlung um den Betrag der Entwicklungskosten reduziert. Spätestens wenn Kosten im Umfang der geleisteten Vorauszahlungen aufgelaufen sind, wird das Projekt in der Regel beendet, da seitens der Investoren keine Nachschuss- oder zusätzliche Leistungspflicht besteht.⁴⁹

Nachdem die Roboter entwickelt sind oder das Projekt aufgegeben wurde, ist die faktische Leistungsverpflichtung zur Entwicklung der Roboter erfüllt. Da neben einer faktischen Leistungsverpflichtung zur Entwicklung zusätzlich noch eine zweite faktische Leistungsverpflichtung zur Vermarktung der Roboter besteht, kann vorliegend ein allfällig verbleibender positiver Restbetrag (Vorauszahlungs-Überhang) im Zeitpunkt der abgeschlossenen Entwicklung nicht erfolgswirksam aufgelöst werden⁵⁰.

Entsprechend sind diesem allfälligen Restbetrag der Vorauszahlung die Kosten der Vermarktung zu belasten, bis der Restbetrag aufgebraucht ist. Dabei wird in einem ersten Schritt der Vermarktungsaufwand erfolgswirksam erfasst. In einem zweiten Schritt wird der Betrag der Vorauszahlung um den Betrag dieses Vermarktungsaufwandes reduziert (Gegenbuchung im "übrigen Ertrag").

⁴⁹ Zeichnet sich im Verlauf des Projekts ab, dass die Aufwendungen die erhaltenen Vorauszahlungen übersteigen und die Entwicklung wird dennoch weitergeführt/abgeschlossen, stellt sich vorliegend die Frage der Drohverlustrückstellung nicht. Dies ist im Gegensatz zum Fallbeispiel OPEN bezüglich Utility Token in Ziff. 10.2. Im Fall OPEN wird die Gesellschaft nach Abschluss der Entwicklung über kein Aktivum verfügen, weil das Aktivum für Dritte entwickelt wird, welche via ICO Emission bereits einen fest vereinbarten "Verkaufspreis" im Voraus einbezahlt haben. Ist absehbar, dass die Kosten diesen Erlös übersteigen, ist für den absehbaren Verlust eine Rückstellung zu erfassen. Im Fallbeispiel ROB wird das Aktivum hingegen für die ROB selber entwickelt. ROB wird über dieses Aktivum nach Abschluss der Entwicklung verfügen können und erfasst entweder entsprechenden Entwicklungsaufwand bei Anfall (wenn nicht aktivierungsfähig) oder aktiviert die angefallenen Entwicklungskosten (wenn diese aktivierungsfähig sind).

⁵⁰ Dies im Gegensatz zum Fallbeispiel OPEN bezüglich Utility Token in Ziff. 10.2. Im Fallbeispiel OPEN besteht lediglich eine faktische Leistungsverpflichtung, welche mit der Entwicklung des dezentralen Open-Source Blockchain Protokolls erfüllt ist.

Die nachfolgende Tabelle fasst das beschriebene Verbuchungsmodell nach Projektphasen zusammen:⁵¹

Ereignis / Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
ICO	Wertschriften ⁵²	Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	Vereinnahmung der im Rahmen des ICO generierten Mittel in Form von Ether / Bitcoin.
	Flüssige Mittel	Wertschriften	Umtausch der aus dem ICO erhaltenen Ether / Bitcoin in CHF. ⁵³
Projektentwicklung	Betriebsaufwand ⁵⁴	Flüssige Mittel	Laufende Verbuchung der Projektentwicklungskosten.
	Selbst erarbeitete immaterielle/materielle Aktiven	Aktivierte Eigenleistungen (Erfolgsrechnung)	Die erfassten Projektentwicklungskosten werden in einem ersten Schritt als selbst erarbeitetes immaterielles oder materielles Aktivum im Sinne einer aktivierten Eigenleistung aktiviert, sofern und soweit die Aktivierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sofern die Aktivierungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt direkt eine Sollbuchung über das Konto Vorauszahlungen (vgl. nachfolgende Buchung). Die entsprechende Habenbuchung würde in diesem Fall im übrigen betrieblichen Ertrag erfolgen.
	Vorauszahlungen ohne Rückerstattungsverpflichtung	Selbst erarbeitete immaterielle /materielle Aktiven	In einem zweiten Schritt wird der vorausbezahlte "Investitionszuschuss" aus dem ICO analog zum Vorgehen bei entsprechenden Subventionen mit dem Aktivum verrechnet. Danach ist der Saldo des Kontos "selbst erarbeitete immaterielle bzw. materielle Aktiven" wiederum null.
Vermarktung	Betriebsaufwand	Flüssige Mittel	Erfolgswirksame Erfassung des Vermarktungsaufwandes.
	Vorauszahlungen (ohne Rückerstattungsverpflichtung)	Übriger betrieblicher Ertrag	Die Kosten zur Vermarktung der Roboter werden dem Vorauszahlungskonto belastet, bis dieses Konto aufgebraucht ist. Dabei ist massgeblich, welche Kosten gemäss Whitepaper aus dem ICO Erlös abgedeckt werden können. Vorliegend sind dies gemäss Ausgangslage alle anfallenden Kosten. Sofern nur für bestimmte Kosten Vorschüsse geleistet worden sind, können auch nur diese Beträge über das Vorauszahlungskonto in der Erfolgsrechnung kompensiert werden.

⁵¹ (Mehrwert-) steuerliche Implikationen werden vorliegend ausgeblendet.

⁵² Zur Behandlung von Kryptowährungen aus Sicht des Halters vgl. Ziff. 10.1. Im vorliegenden Fall erscheint der Ausweis der erhaltenen Ether/Bitcoin in der Position "Wertschriften" als sachgerecht, da diese zum einen keinen Anlagecharakter haben und der Handel mit Kryptowährungen zum anderen nicht Teil der ordentlichen Geschäftstätigkeit von ROB sind.

⁵³ Betreffend Vorgehen wenn die eingenommenen Ether/Bitcoin nicht in Fiatgeld getauscht werden, vgl. Untervariante zu Fall OPEN in Ziff. 10.2 (v).

⁵⁴ Betriebsaufwand" wird hier vereinfachend als Sammelbegriff verwendet. In der Erfolgsrechnung ist diese Position entsprechend den gesetzlichen Mindestgliederungsvorschriften (vgl. Art. 959b OR) aufzusplitten in "Materialaufwand", "Personalaufwand", "Abschreibungen" etc.

Ereignis / Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
			Falls es sich um wesentliche Beträge handelt, ist ein separater Ausweis in der Erfolgsrechnung angezeigt. ⁵⁵
Erfassung Umsatz-Verpflichtung Jahr t1 in der Jahresrechnung t1	Betriebsaufwand	Passive Rechnungsabgrenzung Umsatz-Anteile Investoren	Auf Basis des ausgewiesenen Umsatzbetrages in CHF gemäss Jahresrechnung ist der Umsatz-Anteil für das laufende Jahr (t1) zu berechnen. Dieser Betrag entspricht per Bilanzstichtag 10 % des Umsatzes in CHF. Die Abgrenzung erfolgt in CHF und ist erfolgswirksam zu erfassen. Analog zu umsatzbasierten Lizenzzahlungen erfolgt die Erfassung im Betriebsaufwand. Eine Erfassung im Finanzaufwand ist nicht sachgerecht, da keine Finanzschuld bilanziert ist.
Erfassung Schuld Umsatz-Anteile für Jahr t1 nach GV Beschluss im Verlauf von Jahr t2	Passive Rechnungsabgrenzung Umsatz-Anteile Investoren	Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten Investoren	Die Erfassung der Schuld erfolgt zum ETH/CHF Endkurs per Datum der GV.
Auszahlung Umsatz-Anteile für Jahr t1 nach GV im Verlauf von Jahr t2	Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten Investoren	Wertschriften	Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach dem GV Beschluss, wobei die Zahlung in ETH erfolgt. ⁵⁶

⁵⁵ Vgl. Art. 959b Abs. 5 OR, HWP 2014, S. 265, beispielsweise als "vorausbezahlter Vermarktungsbeitrag aus ICO", "Kostenzuschüsse aus ICO" o.ä.. Diese Erfassung folgt der Logik von erfolgsbezogenen Zuwendungen (income related grants) nach IAS 20.29ff. Sofern die Vermarktung des entsprechenden Produkts eingestellt wird und noch ein positiver Restsaldo vorhanden ist, würde dieser erfolgswirksam aufgelöst.

⁵⁶ Betreffend Erfassung einer allfälligen Wertveränderung aufgrund von Kursschwankungen wird auf die Ausführungen zur Bilanzierung von Bitcoin in Ziff 10.1 (Exkurs: Bewertung von in Bitcoin denominierten Verbindlichkeiten) verwiesen.

In der Jahresrechnung führt das beschriebene Verbuchungsmodell während der Projektentwicklung zu folgender Darstellung (Annahme: Einnahmen aus ICO Ende 20_0 von CHF 50 Mio., Projektkosten 20_1 von CHF 20 Mio., davon aktivierbar CHF 17 Mio.):

Bilanz (in TCHF)	20_1	20_0
Flüssige Mittel	(...)	(...)
Selbst erarbeitete immaterielle / materielle Aktiven*	0	0
(...)		
Total Aktiven	(...)	(...)
Vorauszahlungen für Projektentwicklung	30,000	50,000
(...)		
Total Passiven	(...)	(...)

Erfolgsrechnung (in TCHF)	20_1	20_0
Aktiviert Eigenleistungen	17,000	0
Übriger betrieblicher Ertrag	3,000	0
Aufwand für Material und Fremdleistungen	-10,000	0
Personalaufwand	- 5,000	0
Übriger betrieblicher Aufwand	- 4,000	0
Abschreibungen auf Sachanlagen	- 1,000	
Betriebliches Ergebnis	0	0
(...)	(...)	(...)
Jahresgewinn	(...)	(...)

* Buchungen 20_1 - Soll: TCHF 17'000, Buchungen Haben: TCHF 17'000, Saldo: TCHF 0, bzw. Erfassung als pro memoria Posten.

Per Bilanzstichtag sind im Anhang der Jahresrechnung die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für die Abbildung des ICO offenzulegen sowie ggf. zusätzliche Erläuterungen zu einzelnen Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen sowie zu den im Whitepaper enthaltenen Terms & Conditions zu machen (vgl. Art. 959c Abs. 1 und 2 OR). Im Ergebnis muss die Jahresrechnung die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft so darstellen, dass sich Dritte (insbesondere die Investoren) ein zuverlässiges Urteil bilden können (vgl. Art. 958 OR).